

## Ratgeber

## Wer Steuern plant, kann Steuern sparen

**Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen. Deswegen empfiehlt es sich, sich spätestens zum Jahresende hin Gedanken zu machen, wie bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduziert werden kann.**

Adolf Beeler

Wer bis Jahresende untätig bleibt und einfach die nächste Steuererklärung vom Frühjahr 2020 abwartet, macht den grössten Fehler. Wer dagegen jetzt noch aktiv wird, legt sich für Weihnachten das grösste Geschenk selber unter den Baum. Steuern spart man insbesondere dann, wenn man das steuerbare Einkommen reduziert.

#### Sämtliche Abzüge geltend machen und belegen

Das klingt vielleicht etwas simpel. Aber, wer von den Abzügen profitieren will, muss diese in der Regel belegen. Daher empfiehlt es sich, die Belege bereits während des Jahres übersichtlich abzulegen, damit sie beim Eintreffen der Steuererklärung griffbereit verfügbar sind. Mit den entsprechenden Belegen erleichtern Sie dem Steuerbeamten die Arbeit, verschaffen sich Goodwill und vermeiden Unklarheiten.

#### Säule 3a noch einzahlen

Der Maximalbetrag pro 2019 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6826 Franken und für Selbständigerwerbende 34128 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank oder Versicherung gutgeschrieben sein. Tipp: Nehmen Sie die Einzahlung für das kommende Jahr bereits im Januar vor: Die Verzinsung ist im Vergleich zum Sparkonto höher. Zudem sind die Zinsgutschriften bei der Säule 3a steuerfrei.

#### Rentner und weiter Steuern sparen

Wer nach Erreichen von Alter 64 (Frauen) und 65 (Männer) weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens bis Alter 69 (Frauen) und 70 (Männer) abzugsfähige Einzahlungen in die Säule 3a leisten und den Bezug der Altersleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben.

#### Einzahlungen in die Pensionskasse

Bei einer allfälligen Beitragslücke (siehe Vorsorgeausweis) können Sie noch bis zum

Jahresende Einzahlungen in Ihre Pensionskasse tätigen, welche in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich steuerlich abgesetzt werden können. Je nach Einkommenshöhe (Progression) sparen Sie im Kanton Zug damit bis zu 25 Prozent des Einzahlungsbetrages.

#### Liegenschaftsunterhalt in der richtigen Periode bezahlen

Generell gilt: Sofern in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerker-Rechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr.

#### Beim Liegenschaftsunterhalt nichts vergessen

Was kann überhaupt abgezogen werden? Hier ein paar Hinweise, falls Sie die effektiven Kosten geltend machen:

- Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Kühlschrank, Parkett)
- Reparaturen und Renovationen (Wände neu streichen, Heizung reparieren)
- Betriebskosten (Kaminfeger, Hauswart)
- Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht)
- Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter)

#### Neue Liegenschaftskostenverordnung beachten

Ab 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften bei der direkten Bundessteuer von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese basieren auf der Energiestrategie 2050 beziehungsweise dem Energiespargesetz und sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. Gemäss der komplettrevidierten Liegenschaftskostenverordnung können Ausgaben für energiesparende Investitionen als Novum in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die gleiche Regelung gilt für Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Neubau entstanden sind. Der Kanton Zug beabsichtigt die Bestimmungen dieser Verordnung auf den 1. Januar 2020 zu übernehmen. Steuerplanerisch empfiehlt es sich somit, grössere Investitionsvorhaben im Bereich Energiesparen, welche das jährliche steuer-



Der Rotkreuzer Adolf Beeler ist Steuerexperte und Autor des «Zuger Steuerratgebers».

Bild: Daniel Frischherz

bare Einkommen übersteigen, erst ab 1. Januar 2020 zu realisieren.

#### Gutes tun und Steuern sparen

Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (Spenden). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ Weihnachtsaktion). Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Die freiwilligen Zuwendungen sind in der Steuererklärung detailliert aufzuführen. Die Belege sind jedoch nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

#### Politische Parteien unterstützen

Bis zum Jahresende geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zu maximal 20'000 Franken mit einem Sonderabzug steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Steuerabzug 10'100 Franken. Falls Sie im Wahljahr 2019 eine offizielle politische Partei unterstützt haben, sammeln Sie die Belege, machen Sie eine Aufstellung und tätigen Sie den entsprechenden Abzug in der nächsten Steuererklärung.

#### Den Arzt von den Steuern abziehen

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend ge-

macht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

#### Zum richtigen Zeitpunkt umziehen

Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Dieser Stichtag entscheidet, in welchem Kanton bzw. in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 15. Dezember 2019 von Zug nach Altdorf. Sie bezahlen für das Jahr 2019 Ihre gesamten Steuern im Kanton Uri. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Somit empfiehlt es sich – je nach kantonalem Steuertarif – mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zu warten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen. Achtung: Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allenfalls mit geeigneten Unterlagen (Mietvertrag) nachgewiesen werden. Nur die Papiere verlegen funktionieren somit nicht.

#### Heiraten und Steuern sparen

Ganz unromantisch: Im Kanton Zug gilt, dass bei Heirat für die Besteuerung während der gesamten Steuerperiode die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, also am 31. Dezember, massgebend sind. Wer also beispielsweise am 20. Dezember 2019 heiratet, hat für das gesamte Steuerjahr 2019 die Einkünfte und das Vermögen zusammenzurechnen und gemeinsam zu versteuern. Sind beide voll erwerbstätig, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen. Bei Hochzeit im Januar 2020 können die gesamten Einkünfte 2019 getrennt und zu einem

tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2019 gemeinsam besteuert.

#### Pensionierung geschickt angehen

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich allenfalls, das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu ziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

#### Noch Dividende beziehen

Im Kanton Zug gilt für KMU-Inhaber: Wer an einer juristischen Person, wie einer AG oder GmbH, mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, muss verminderte Dividenden nur zu 50 Prozent versteuern. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Dividendenrabatt bis zum 31. Dezember 2019 noch 40 Prozent bzw. 50 Prozent, je nachdem, ob die Beteiligung zum Privat- oder Geschäftsvermögen gehört. Ab 1. Januar 2020 reduziert sich der Rabatt bei der Bundessteuer auf generell 30 Prozent. Für KMU-Inhaber mit einer AG oder GmbH empfiehlt es sich möglicherweise, bis Ende Jahr eine Dividende statt einen Bonus, welcher zusätzlich mit Sozialversicherungen belastet wird, zu beziehen.

#### Geldspielgewinne: Das müssen Sie wissen

Das Schweizer Stimmvolk hat im 2018 das «Bundesgesetz über Geldspiele» angenommen. In diesem Gesetz ist

auch die Besteuerung solcher Gewinne neu geregelt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten steuerlich die folgenden Spielregeln:

**Geldspiele in Spielbanken (Casino und Online):** Gewinne mit Geldspielen in Spielbanken (Casino und Online), die gemäss «Bundesgesetz über Geldspiele» zugelassen sind, sind grundsätzlich mit folgenden Ausnahmen steuerfrei:

- Steuerbar sind Gewinne ab einer Million Franken aus Online-Geldspielen, die nach dem «Bundesgesetz über Geldspiele» zugelassen sind.
- Steuerbar sind Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (wie Profi-Spieler).
- Steuerbar sind Gewinne bei ausländischen Spielbanken (Casino oder Online).

**Grossspiele (Lotterien, Sportwetten):** Als Grossspiele gemäss Bundesgesetz über Geldspiele gelten Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden. Solche Gewinne sind ab einer Million Franken steuerbar mit folgender Ausnahme: Steuerbar sind Gewinne aus ausländischen Grossspielen.

**Kleinspiele:** Als Kleinspiele gemäss Bundesgesetz über Geldspiele gelten Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere). Solche Gewinne sind steuerfrei, sofern nach Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen mit folgender Ausnahme: Steuerbar sind Gewinne aus ausländischen Kleinspielen.

#### Buch

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter [www.beeler.ch](http://www.beeler.ch) als kostenloser Download verfügbar. pd